

FÖRDERRICHTLINIEN Schützenkompanien und Heimatvereine 2020



Volkskultur
kulturelles Erbe
und Museen

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien der Kunst- und Kulturförderung der Abteilung 2 - Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport und folgende Ergänzung:

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der budgetären Mittel des Landes.
Einreichfrist: 30. September 2020

Fördervoraussetzungen: Gute Kooperation mit dem Landesverband Salzburger Heimatvereine bzw. dem Landesverband der Salzburger Schützen insbesondere

- fristgerecht und vollständig abgegebener Jahresbericht (inkl. der AKM-Meldungen)
- aktive Teilnahme am Weiterbildungsangebot des Landesverbandes
- aktive Nutzung der vom Landesverband zur Verfügung gestellten Datenbank
www.mitgliederverwaltung-volkskultur.at

Eine finanzielle Förderung durch das Land Salzburg, Referat Volkskultur, kulturelles Erbe und Museen, kann für umfassende Investitionen (ab förderfähigen Gesamtkosten von € 1.500,-) gewährt werden. Zum Erreichen dieser Summe können ggf. Investitionskosten aus dem Zeitraum 1.10.2019 bis 30.09.2020 zusammengefasst werden.

Förderfähige Investitionen: Ankauf von Trachten*, Instrumenten und Geräten -oder deren Reparaturen-, sowie Kosten für die Ausstattung (nicht Errichtung) eines Vereinsheimes oder Probenlokales

* Wenn es sich um eine Änderung der bisherigen Vereinstracht handelt, ist eine Rücksprache mit dem Referat notwendig.

Nicht gefördert werden Veranstaltungen (Feste, Feiern u. ä.) eines Vereines, Kosten für Weiterbildungen, Anschaffung einer Vereinsfahne, laufende Betriebsaufwendungen oder Eigenleistungen.

Höhe der Förderung:

Bei förderfähigen Gesamtkosten unter € 50.000,-: max. 20%ige Förderung

Bei förderfähige Gesamtkosten ab € 50.000,-: einmalige Pauschalzahlung in Höhe von € 10.000,--

Im Förderansuchen sind in einer angeschlossenen Beilage die Gesamtkosten des förderbaren Vorhabens/ Projekts anhand einer detaillierten Kostenaufstellung anzuführen.

Nachweis:

Der Förderungsbeitrag ist ausschließlich für den angeführten Förderungszweck zu verwenden und muss nach voraussichtlicher Förderzusage mittels Formblatt „Verwendungsnachweis“, einer Gesamtkostenaufstellung gegliedert nach Belegnummer, Rechnungsdatum, Rechnungsleger/Firma, Gegenstand der Leistung, Verwendungszweck und Betrag, sowie der Vorlage von Rechnungen mit den dazugehörigen Zahlungsbelegen (beides auf den Verein ausgestellt) nachgewiesen werden.

Weiters sind der Abrechnung Belegexemplare und bildliches Dokumentationsmaterial entsprechend der vorgelegten Rechnungen beizulegen. Anschließend erfolgt die Auszahlung des Förderbetrages (bitte auf vollständige Angabe des IBAN achten) sowie die Retournierung allfällig vorgelegter Originalbelege.

27.1.2020_ia

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 2 - Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport | Referat 2/03

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 2615 | volkskultur@salzburg.gv.at | DVR 0078182